



**SACHSEN-ANHALT**

Ministerium für  
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die  
Landkreise, kreisfreien Städte,  
Gemeinden und Verbandsgemeinden  
im Land Sachsen-Anhalt

Nachrichtlich:  
Städte- und Gemeindebund  
Landkreistag  
Landesrechnungshof

über Landesverwaltungsamt

**Umschuldung von Liquiditätskrediten in Festbetragsliquiditätskredite  
bis zu 10 Jahren bzw. deren Neuaufnahme; Bezugserlass vom 12.  
September 2017**

17. Dezember 2021

Zeichen:  
32.11-10402

Bearbeitet von:  
Thorsten Katt

Durchwahl:  
(0391) 567-5316

E-Mail:  
Thorsten.Katt@mi.sachsen-  
anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Kommune die notwendigen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen (§ 110 Abs. 1 KVG LSA). Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt (§ 110 Abs. 2 KVG LSA).

Liquiditätskredite dürfen ausschließlich zu Zwecken der Kassenverstärkung für einen zu überbrückenden Zeitraum bis zum Eingang geplanter Einzahlungen genutzt werden, um rechtzeitig Auszahlungen leisten zu können. Die Verwendung von Liquiditätskrediten zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen.

Da nach § 110 Abs. 1 KVG LSA maximal eine zweijährige Laufzeit eines Liquiditätskredites hergeleitet werden kann, ist die Aufnahme eines Festbetragsliquiditätskredites über diesen Zeitraum hinaus mit den Grundsätzen einer geordneten und sparsamen Haushaltswirtschaft sowie mit dem Grundsatz der Jährlichkeit prinzipiell nicht vereinbar.

**Sachsen-Anhalt  
#moderndenken**

Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
IBAN:  
DE2181000000081001500  
BIC:  
MARKDEF1810

Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase ist die Aufnahme von Festbetragsliquiditätskrediten bis maximal 10 Jahre unter Zugrundelegung des voraussichtlich erforderlichen Liquiditätsbedarfes der Kommune ausnahmsweise vertretbar, um dem Risiko eines Zinsanstiegs vorzubeugen. Damit dürfte auch dem Haushaltsgrundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprochen und eine haushaltskonsolidierende bzw. – entlastende Wirkung erzielt werden.

Der Festbetragsliquiditätskredit hat den Vorteil, dass ihn die Bank zu einem deutlich niedrigeren Zinssatz gewährt als dies bei einem Kontokorrentkredit der Fall ist. Er sollte jedoch nur dann aufgenommen werden, wenn die Kommune voraussichtlich über einen längeren Zeitraum einen ständigen Liquiditätsbedarf hat. Dies kann z.B. auch bei einer bedeutenden Investition der Fall sein, für die eine veranschlagte Landeszuweisung erst später eingeht. Der Nachteil eines Festbetragsliquiditätskredites besteht darin, dass die Kommune diesen während seiner gesamten Laufzeit in voller Höhe verzinsen muss und zwar auch dann, wenn sie dieses Geld ganz oder teilweise nicht benötigt und deshalb ein Guthaben auf dem Girokonto stehen hat. Daher ist eine sorgfältige Liquiditätsplanung der Kommune von maßgeblicher Bedeutung für die Einschätzung, ob und in welcher Höhe ein längerfristiger Liquiditätskreditbedarf besteht. Im Falle einer mit der Umschuldung in Festbetragsliquiditätskredite notwendigen Anpassung eines verbindlichen Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist hierfür ein Beschluss durch die Vertretung der Kommune erforderlich (§ 100 Abs. 3 Satz 8 KVG LSA). Das gleiche gilt bei der Aufnahme eines längerfristigen Festbetragsliquiditätskredites, weil dieser dem Charakter einer Kreditaufnahme nach § 108 KVG LSA entspricht (§ 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA).

Von den bestehenden Liquiditätskrediten darf die Kommune für die Hälfte des Gesamtbestandes ihrer Liquiditätskredite eine Laufzeit von maximal 10 Jahren vorsehen, für ein weiteres Viertel des Gesamtbestandes ihrer Liquiditätskredite eine Laufzeit von maximal 5 Jahren (Stichtag: Liquiditätskreditbestand zum 31.12.2016).

Der zur Genehmigungspflicht des Höchstbetrages der Liquiditätskredite ergangene Runderlass des MI vom 23.2.2015, MBl.LSA S. 160 ff. wird mit dieser Ausnahmeregelung nicht außer Kraft gesetzt, da die Kommune weiterhin verpflichtet ist, ein überhöhtes Liquiditätskreditvolumen oberhalb der Genehmigungsgrenze zurückzuführen. Hierzu gehört wie bisher auch die Vorlage einer verbindlichen Planung, aus der sich zumindest eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens ergibt (Tilgungsplan). Darin hat die Kommune die konkreten Maßnahmen aufzuführen, mit denen sie die Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite darstellt.

Die Umschuldung kurzfristiger Liquiditätskredite in Festbetragsliquiditätskredite bzw. die Aufnahme eines längerfristigen Festbetragsliquiditätskredites kann unter den

Voraussetzungen dieses Erlasses erfolgen und schafft keinen Freiraum für die Aufnahme neuer Liquiditätskredite.

Dieser Erlass tritt am 2. Januar 2022 in Kraft. Er ersetzt den Erlass vom 12. September 2017 und tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mietzner', written in a cursive style.

Mietzner